

- TOP 3: Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021, zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Passgesetzes und des Personalausweisgesetzes sowie zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**
- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf eines Landesgesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021, zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Passgesetzes und des Personalausweisgesetzes sowie zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und ist mit der Durchführung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach den §§ 27 und 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Gegenstand des Gesetzentwurfes sind:

- ein Gesetz zur Ausführung des Zensus 2021 (Artikel 1),
- ein Gesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Passgesetzes und des Personalausweisgesetzes (Artikel 2),
- ein Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes (Artikel 3 und 4).

Deutschland ist aufgrund europarechtlicher Regelungen verpflichtet, alle 10 Jahre eine Volks- Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) durchzuführen. Der letzte Zensus fand zum Stichtag 9. Mai 2011 statt, die nächste Zählung (Zensus 2021) wird zum Stichtag 16. Mai 2021 durchgeführt. Mit dem Zensusgesetz 2021 (ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) sind die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Zensus 2021 geschaffen worden. In Artikel 1 des Gesetzentwurfes werden auf der Grundlage des ZensG 2021 die für die Ausführung der Zählung in Rheinland-Pfalz erforderlichen landesspezifischen organisations- und

verfahrensrechtlichen Regelungen, insbesondere zur Einrichtung von Erhebungsstellen bei den Landkreisen und den kreisfreien Städten getroffen.

Der Bund hat gesetzliche Regelungen zur Einführung einer elektronischen Identitätskarte (eID-Karte) für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums geschaffen. Diese eID-Karte ermöglicht Unionsbürgern und Angehörigen des europäischen Wirtschaftsraumes den elektronischen-Identitätsnachweis im Rechts- und Geschäftsverkehr.

Mit Artikel 2 des Gesetzentwurfes werden die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden um die fachliche Zuständigkeit für die Ausgabe dieser eID-Karte erweitert.

Die Artikel 3 und 4 des Gesetzentwurfes sehen notwendige Anpassungen des Landesbesoldungsgesetzes vor.